

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. **RL 2002/58/EG: Vorlage zu Fragen der Datenschutzrichtlinie**
Beschluss vom 05.10.2017, Az: I ZR 7/16
2. **GNotKG: Gebühren für die Beurkundung von Gesellschafterversammlungen**
Beschluss vom 26.09.2017, Az: II ZB 27/16
3. **BGB: Auskunftspflicht eines Mittelverwendungskontrolleurs**
Urteil vom 09.11.2017, Az: III ZR 610/16
4. **WEG: Unterbringung von Flüchtlingen in Teileigentumseinheiten**
Urteil vom 27.10.2017, Az: V ZR 193/16
5. **ZPO: Bezifferung des pfändungsfreien Betrages**
Beschluss vom 11.10.2017, Az: VII ZB 53/14
6. **BGB: Verwirkung des Verbraucherwiderrufsrechts**
Urteil vom 10.10.2017, Az: XI ZR 393/16
7. **BGB: Undeutliche Widerrufsbelehrung**
Urteil vom 10.10.2017, Az: XI ZR 443/16
8. **BGB: Widerruf mehrerer Darlehensnehmer**
Urteil vom 10.10.2017, Az: XI ZR 449/16
9. **ZPO: Einschränkung der Prüfungskompetenz des Revisionsgerichts**
Urteil vom 10.10.2017, Az: XI ZR 456/16
10. **BGB: Telefaxkopie als Vollmachtsurkunde**
Urteil vom 10.10.2017, Az: XI ZR 457/16
11. **BGB: Keine Anwendung von § 281 Abs. 1 S. 1 auf Widerruf eines Verbraucherdarlehens**
Urteil vom 10.10.2017, Az: XI ZR 555/16

Urteile und Beschlüsse:

1. **RL 2002/58/EG: Vorlage zu Fragen der Datenschutzrichtlinie**
Beschluss vom 05.10.2017, Az: I ZR 7/16
Richtlinie 2002/58/EG Art. 5 Abs. 3 und Art. 2 Buchst. f
Richtlinie 2009/136/EG Art. 2 Nr. 5
Richtlinie 95/46/EG Art. 2 Buchst. h

Verordnung (EU) 2016/679 Art. 6 Abs. 1 Buchst. a

UKlaG § 1

BGB § 307 Bd

TMG § 12 Abs. 1 , § 13 Abs. 1 , § 15 Abs. 3

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung der Art. 5 Abs. 3 und Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 201 vom 31. Juli 2002, S. 37) in der durch Art. 2 Nr. 5 der Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (ABl. Nr. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 11) geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 2 Buchst. h der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. Nr. L 281 vom 23. November 1995, S. 31) sowie des Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. Nr. L 119/1 vom 4. Mai 2016, S. 1) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

a) Handelt es sich um eine wirksame Einwilligung im Sinne des Art. 5 Abs. 3 und des Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2002/58/EG in Verbindung mit Art. 2 Buchst. h der Richtlinie 95/46/EG , wenn die Speicherung von Informationen oder der Zugriff auf Informationen, die bereits im Endgerät des Nutzers gespeichert sind, durch ein voreingestelltes Ankreuzkästchen erlaubt wird, das der Nutzer zur Verweigerung seiner Einwilligung abwählen muss?

b) Macht es bei der Anwendung des Art. 5 Abs. 3 und des Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2002/58/EG in Verbindung mit Art. 2 Buchst. h der Richtlinie 95/46/EG einen Unterschied, ob es sich bei den gespeicherten oder abgerufenen Informationen um personenbezogene Daten handelt?

c) Liegt unter den in Vorlagefrage 1 a) genannten Umständen eine wirksame Einwilligung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/679 vor?

2. Welche Informationen hat der Diensteanbieter im Rahmen der nach Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2002/58/EG vorzunehmenden klaren und umfassenden Information dem

Nutzer zu erteilen? Zählen hierzu auch die Funktionsdauer der Cookies und die Frage, ob Dritte auf die Cookies Zugriff erhalten?

2. GNotKG: Gebühren für die Beurkundung von Gesellschafterversammlungen

Beschluss vom 26.09.2017, Az: II ZB 27/16

GNotKG § 93 Abs. 2

a) Bei der Beurkundung der Gesellschafterversammlungen zweier Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in denen jeweils die Zustimmung zur Aufhebung von Unternehmensverträgen mit derselben Alleingesellschafterin beschlossen wurde, in einer Niederschrift handelt es sich um mehrere in einem Beurkundungsverfahren zusammengefasste Beurkundungsgegenstände.

b) Für die Zusammenfassung dieser Beurkundungsgegenstände in einem Beurkundungsverfahren fehlt auch bei identischer Zusammensetzung der Gesellschafterversammlungen regelmäßig ein sachlicher Grund, so dass das Beurkundungsverfahren hinsichtlich jedes dieser Beurkundungsgegenstände als besonderes Verfahren gilt und abzurechnen ist.

3. BGB: Auskunftspflicht eines Mittelverwendungskontrolleurs

Urteil vom 09.11.2017, Az: III ZR 610/16

BGB § 666 , § 675 Abs. 1

Zur Auskunfts- und Rechenschaftspflicht eines Mittelverwendungskontrolleurs gegenüber den Anlegern eines geschlossenen Filmfonds.

4. WEG: Unterbringung von Flüchtlingen in Teileigentumseinheiten

Urteil vom 27.10.2017, Az: V ZR 193/16

WEG § 1 Abs. 1 , Abs. 3

a) Die mit Wohnungs- und Teileigentum gesetzlich vorgesehenen Grundtypen der Nutzungsbefugnis schließen sich - vorbehaltlich anderer Vereinbarungen - gegenseitig aus; jedenfalls im Hinblick auf eine Einheit, an der angesichts ihrer Ausstattung sowohl Wohnungs- als auch Teileigentum begründet werden könnte, gibt es keine Nutzungen, die zugleich als Wohnen und nicht als Wohnen anzusehen sind.

b) Eine (nicht zu Wohnzwecken dienende) Nutzung als Heim wird dadurch gekennzeichnet, dass die Unterkunft in einer für eine Vielzahl von Menschen bestimmten Einrichtung erfolgt, deren Bestand von den jeweiligen Bewohnern unabhängig ist, und in der eine heimtypische Organisationsstruktur an die Stelle der Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises tritt. Insoweit bedarf es einer Gesamtschau verschiedener Kriterien, die die Art der Einrichtung und die bauliche

Gestaltung und Beschaffenheit der Einheit einbezieht.

c) Die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 AsylG ist in der Regel als heimähnliche Unterbringung anzusehen, die grundsätzlich nur in Teileigentumseinheiten erfolgen kann; dagegen dient die Überlassung von Wohnungen von üblicher Größe und Beschaffenheit an diesen Personenkreis im Grundsatz Wohnzwecken.

5. ZPO: Bezifferung des pfändungsfreien Betrages

Beschluss vom 11.10.2017, Az: VII ZB 53/14

ZPO § 850k Abs. 3

In einem Beschluss gemäß § 850k Abs. 3 ZPO kann eine Bezifferung des pfändungsfreien Betrags unterbleiben, wenn dies erforderlich ist, um eine gleichmäßige Befriedigung des Gläubigers und gleichrangiger weiterer Unterhaltsberechtigter zu erreichen.

6. BGB: Verwirkung des Verbraucherwiderrufsrechts

Urteil vom 10.10.2017, Az: XI ZR 393/16

Von den gesetzlichen Verjährungshöchstfristen kann nicht auf ein "Mindestzeitmoment" für die Verwirkung des Verbraucherwiderrufsrechts geschlossen werden.

7. BGB: Undeutliche Widerrufsbelehrung

Urteil vom 10.10.2017, Az: XI ZR 443/16

Eine formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen genügende Widerrufsbelehrung wird nicht dadurch undeutlich, dass die Vertragsunterlagen an anderer, drucktechnisch nicht hervorgehobener Stelle einen inhaltlich nicht ordnungsgemäßen Zusatz enthalten (Anschluss an BGH, Urteil vom 16. Dezember 2015 IV ZR 71/14, juris Rn. 11).

8. BGB: Widerruf mehrerer Darlehensnehmer

Urteil vom 10.10.2017, Az: XI ZR 449/16

Widerrufen mehrere Darlehensnehmer ihre auf Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärungen oder wandelt sich nach Widerruf nur eines der Darlehensnehmer der Verbraucherdarlehensvertrag im Verhältnis zu sämtlichen Darlehensnehmern in ein (einheitliches) Rückgewährschuldverhältnis um, sind die Darlehensnehmer Mitgläubiger der aus dem Rückgewährschuldverhältnis resultierenden Ansprüche (Fortführung von Senatsurteil vom 11. Oktober 2016 - XI ZR 482/15, WM 2016, 2295 Rn. 22, zur Veröffentlichung bestimmt in BGHZ).

9. ZPO: Einschränkung der Prüfungskompetenz des Revisionsgerichts

Urteil vom 10.10.2017, Az: XI ZR 456/16

Das Berufungsgericht kann die Prüfungskompetenz des Revisionsgerichts nicht einschränken, soweit Prozessvoraussetzungen von Amts wegen zu prüfen sind (Anschluss an BGH, Beschlüsse vom 16. Juli 2009 - I ZB 53/07, BGHZ 182, 325 Rn. 15 und - I ZB 54/07, juris Rn. 14).

10. BGB: Telefaxkopie als Vollmachtsurkunde

Urteil vom 10.10.2017, Az: XI ZR 457/16

Die Telefaxkopie einer Originalvollmacht ist keine Vollmachtsurkunde im Sinne des § 174 Satz 1 BGB.

11. BGB: Keine Anwendung von § 281 Abs. 1 S. 1 auf Widerruf eines Verbraucherdarlehens

Urteil vom 10.10.2017, Az: XI ZR 555/16

Auf das Recht, die auf Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung zu widerrufen, findet § 218 Abs. 1 Satz 1 BGB keine Anwendung.